

# **1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festsetzung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für die öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2016**

## **Präambel**

Auf der Grundlage der §§ 6, 8, 45 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in Verbindung mit den §§ 2 und 6a des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 105), beide in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für den Ausbau der öffentlichen Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld vom 26.10.2015, beschließt der Gemeinderat der Stadt Osterfeld in seiner Sitzung am 13.09.2018 folgende Satzung:

## **§ 1 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz wird auf der Grundlage des § 7 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld in dieser Satzung festgelegt.
- (2) Der Maßstab der Berechnung erfolgt gemäß § 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld.
- (3) Die Ermittlung des umlagefähigen Beitrages aus den investiven Straßenbaumaßnahmen für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld, in den als Anlagen 1 der Satzung über wiederkehrende Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen dargestellten Abrechnungseinheit 1, ergibt sich wie folgt:

### **Abrechnungseinheit 1**

mit einer Bruttobausumme von:

**308.605,38 €**

für folgende Baumaßnahmen:

- L190 OD Osterfeld Hüterplan / Töpfersberg Nebenanlagen Gehwege **(262.983,88 €)**
- L190 OD Osterfeld Hüterplan / Töpfersberg Nebenanlagen Straßenbeleuchtung **(1.977,68 €)**
- Ingenieur- und Planungsleistungen Neugestaltung Markplatz **(32.093,43 €)**
- Ingenieur- und Planungsleistungen Ausbau Steinweg **(11.550,39 €)**

ergeben sich umlagefähigen Kosten in

Höhe von: **195.964,42 €**

(4) Der Verteilungsmaßstab der umlagefähigen Investitionsaufwendungen errechnet sich auf Grundlage der §§ 4 und 6 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld. Die Beitragsfläche aller umlagefähigen Grundstücke in der Abrechnungseinheit 1 der Stadt Osterfeld beträgt

**547.736 m<sup>2</sup>.**

Somit ergibt sich ein Beitragssatz von:

**0,35777 Euro pro m<sup>2</sup>**

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung zur Festlegung des Beitragssatzes für die Erhebung wiederkehrender Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen der Stadt Osterfeld für das Investitionsjahr 2016 tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Osterfeld, den 14.09.2018



Hans-Peter Binder  
Bürgermeister



Dienstsigel

### **Ausfertigung der Satzung:**

Die Satzung wurde am 14.09.2018 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 17.09.2018



Hans-Peter Binder  
Bürgermeister



Dienstsiegel

### **Verfahrensvermerke:**

Die Veröffentlichung der Satzung erfolgte am 26.09.2018 im Heimatspiegel. Sie tritt am 27.09.2018 in Kraft.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.